

LAPL(A) - Ausstellung einer Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz

Antrag auf Ausstellung einer Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz LAPL(A) gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt B

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an pilots@austrocontrol.at, per FAX an +43 51703 1536 oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

1 Antragsart

Ich beantrage die Ausstellung einer Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz LAPL(A) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt B.

2 Antragsteller

Titel **Vorname** **Nachname**

Straße **Ort** **PLZ** **Land**

Telefon **E-Mail**

Geburtsdatum **Geburtsort** **Staatsbürgerschaft**

Ort **Datum** **Unterschrift**

3 Bestätigung der theoretischen Ausbildung durch die ATO

Von (Datum) **Bis (Datum)** **HT/CTKI (oder ggf. Stellvertreter) (Name)** **ATO (Zulassungsnummer)**

Unterschrift des HT/CTKI und Stempel der ATO

Es wird hiermit bestätigt, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Teil-FCL und dem genehmigten Lehrplan durchgeführt wurde und der Bewerber über alle notwendigen Kenntnisse für die theoretische Prüfung verfügt.

4 Bestätigung der bestandenen theoretischen Prüfung (durch die Austro Control GmbH auszufüllen)

Name und Unterschrift des ausstellenden Bearbeiters **Datum und Siegel der ausstellenden Behörde**

5 Bestätigung der praktischen Ausbildung durch die ATO

Von (Datum) **Bis (Datum)** **HT/CFI (oder ggf. Stellvertreter) (Name)** **ATO (Zulassungsnummer)**

Unterschrift des HT/CFI und Stempel der ATO

Es wird hiermit bestätigt, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Teil-FCL und dem genehmigten Lehrplan durchgeführt wurde und der Bewerber über alle notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die praktische Prüfung auf folgender Klasse verfügt:

einmotorige Landflugzeuge bis 2t MTOW

TMG

LAPL(A) - Ausstellung einer Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz

Antrag auf Ausstellung einer Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz LAPL(A) gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt B

Vorname Nachname

6 Zusammenfassung der ATO über die Kenntnisse und Flugerfahrung vor Antritt zur praktischen Prüfung

Allgemeine Voraussetzungen

a) Medizinisches Tauglichkeitszeugnis für LAPL gültig bis:

b) Sprechfunkzeugnis ausgestellt am:

c) Sprachkompetenz mind. Level 4 Deutsch Englisch Datum der Prüfung:

Flugerfahrung und Ausbildung

aktuelle Stunden eintragen

d) Anzahl der Stunden am Doppelsteuer in der Klasse, in der die praktische Prüfung abgenommen wird mind. 15 Stunden:

e) Anzahl der Stunden im Alleinflug mind. 6 Stunden:

davon im Allein-Überlandflug mind. 3 Stunden:

f) Flugausbildung auf Flugzeugen oder TMGs mind. 30 Stunden:

g) Anrechnung gem. FCL.110.A c)

Art der Vorkenntnisse/
Lizenz des Antragstellers: Anzahl der angerechneten
Stunden: (max. 15 Stunden)

Allein-Überlandflug

Streckenabschnitt 1	Datum: <input type="text"/>	Abflug: <input type="text"/>	Ziel: <input type="text"/>	Km/NM: <input type="text"/>
Streckenabschnitt 2	Datum: <input type="text"/>	Abflug: <input type="text"/>	Ziel: <input type="text"/>	Km/NM: <input type="text"/>
Streckenabschnitt 3 (optional)	Datum: <input type="text"/>	Abflug: <input type="text"/>	Ziel: <input type="text"/>	Km/NM: <input type="text"/>

Summe (mind. 150 km / 80 NM Großkreisentfernung)

7 Beilagen (Bitte legen Sie, wenn nicht anders angegeben, Kopien folgender Unterlagen dem Antrag bei)

- Medizinisches Tauglichkeitszeugnis
- Flugbuch (Original)
- Meldezettel
- Entweder Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder amtlicher Lichtbildausweis (Original oder beglaubigte Kopie)
- Sprechfunkzeugnis
- Nachweis über die Sprachkompetenz (sofern nicht bereits durch den LPE eingereicht)
- Nachweis der einbezahlten Prüfungstaxe
- 1 Passfoto
- Im Falle einer Anrechnung gemäß Pkt. 6 g) ist diese ausreichend zu belegen

LAPL(A) - Ausstellung einer Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz

Antrag auf Ausstellung einer Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz LAPL(A) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt B

8 Durchführung der praktischen Prüfung

Kandidat	Vorname	Nachname							
Flugprüfer	Vorname	Nachname	Prüfer-Nummer	Sitzplatz					
Luftfahrzeug	Klasse/Muster/Variante	Kennzeichen							
Angaben zum Flug	Datum der Prüfung	Gesamtzeit am Steuer	# Landungen	# Anflüge					
Streckenabschnitt #1	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on	Streckenabschnitt #2 (sofern zutreffend)	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on

9 Protokoll der praktischen Prüfung

ABSCHNITT 1 - VORFLUGKONTROLLE/FLUGVORBEREITUNG UND ABFLUG		1. Versuch	2. Versuch
Verwendung von Checklisten, Verhalten als Luftfahrer, Führen des Luftfahrzeuges oder TMG mit Sicht nach außen, Enteisungs-/Vereisungsschutzverfahren sind für alle Prüfungsabschnitte zutreffend			
a	Flugvorbereitung einschließlich NOTAMs und Wetter		
b	Masse/Schwerpunktberechnung sowie Flugleistungsberechnung		
c	Kontrollen des Luftfahrzeuges oder TMG und der Betriebsmittel		
d	Triebwerksstart, Verfahren nach dem Triebwerksstart		
e	Rollen, Verfahren am Flugplatz, Verfahren vor dem Abflug		
f	Abflug und Kontrollen nach dem Abflug		
g	Einhaltung der Flugplatz-Abflugverfahren		
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle		
ABSCHNITT 2 - ALLGEMEINE VERFAHRENSWEISEN IN DER LUFT		1. Versuch	2. Versuch
a	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle		
b	Geradeaus- und Horizontalflug mit Geschwindigkeitsänderungen		
c	Steigflug i. beste Steigrate ii. Steigflugkurven iii. Übergang in den Horizontalflug		
d	Kurven mittlerer Schräglage (30°); aktive Luftraumbeobachtung und Kollisionsvermeidung		
e	Steilkurven (45° Schräglage)		
ABSCHNITT 2 WIRD FORTGESETZT			

LAPL(A) - Ausstellung einer Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz

Antrag auf Ausstellung einer Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz LAPL(A) gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt B

Vorname

Nachname

ABSCHNITT 2 (FORTSETZUNG)			
f	Flüge bei kritisch langsamer Fluggeschwindigkeit (mit und ohne Lande-/Störklappen, sofern zutreffend)		
g	Strömungsabriss i. mit eingefahrenen Landeklappen, Beendigung mit Triebwerksleistung ii. Annäherung an einen Strömungsabriss in einer Sinkflugkurve (ca. 20° Schräglage) in Landekonfiguration iii. Annäherung an einen Strömungsabriss in Landekonfiguration		
h	Sinkflug i. mit und ohne Triebwerksleistung ii. Sinkflugkurven (steile Kurven ohne Triebwerksleistung) iii. Übergang in den Horizontalflug		
ABSCHNITT 3 - STRECKENFLUGVERFAHREN			1. Versuch 2. Versuch
a	Flugplan, Koppelnavigation und Verwendung von Luftfahrtkarten		
b	Einhaltung von Höhe, Richtung und Geschwindigkeit		
c	Orientierung, Überwachung und Revision von ETAs sowie Flugdurchführungsplan		
d	Ausweichen zu einem Ausweichflugplatz	<i>zum Flugplatz</i>	
e	Flugüberwachung (Kontrollen, Kraftstoffsystem, Vergaservereisung, etc.)		
f	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle		
ABSCHNITT 4 - ANFLUGVERFAHREN UND LANDUNG			1. Versuch 2. Versuch
a	Flugplatz-Anflugverfahren		
b	Kollisionsvermeidung (aktive Luftraumbeobachtung)		
c	Präzisionslandung (Kurzfeldlandung) - bei Seitenwind, sofern eine solche Wettersituation herrscht	<i>Flugplatz</i>	
d	Landung ohne Verwendung von Flügel-/Störklappen	<i>Flugplatz</i>	
e	Landeanflug mit Triebwerksleerlauf	<i>Flugplatz</i>	
f	Aufsetzen und Durchstarten	<i>Flugplatz</i>	
g	Durchstarten aus niedriger Höhe	<i>Flugplatz</i>	
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle		
i	Maßnahmen nach dem Flug		
ABSCHNITT 5 (Dieser Abschnitt kann mit den Abschnitten 1 bis 4 kombiniert werden) ABNORMALE UND NOTVERFAHREN			1. Versuch 2. Versuch
a	Simulierter Triebwerksausfall nach dem Start	<i>Flugplatz</i>	
b	* Simulierte Notlandung	<i>Ort/Flugplatz</i>	
c	* Simulierte vorsorgliche Landung	<i>Ort</i>	
ABSCHNITT 5 WIRD FORTGESETZT			

LAPL(A) - Ausstellung einer Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz

Antrag auf Ausstellung einer Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz LAPL(A) gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt B

Vorname

Nachname

ABSCHNITT 5 (FORTSETZUNG)

d	Simulierte Notfälle		
e	Mündliche Fragen		

Punkte, welche mit (*) markiert sind, können im Ermessen des FE kombiniert werden.

ERGEBNISSE DER PRÜFUNGSABSCHNITTE

	1	2	3	4	5	
„P“ - bestanden / passed						
„F“ - nicht bestanden / failed						
BEMERKUNGEN (falls zutreffend)						

10 Ergebnis der praktischen Prüfung

BESTANDEN

TEILWEISE BESTANDEN

NICHT BESTANDEN

Unterschrift des Flugprüfers

Unterschrift des Antragstellers

INHALTE DER PRAKTISCHEN PRÜFUNG

- (a) Die geflogene Route sollte durch den FE festgelegt werden. Diese Route sollte am Abflugort oder auch an einem Flugplatz enden. Der Kandidat sollte für die Durchführung der Flugplanung verantwortlich sein und sollte sicherstellen, dass sämtliche Ausrüstung und Dokumentation für die Durchführung des Fluges zur Verfügung steht / sich an Bord befindet. Der Navigationsteil der Prüfung sollte mindestens eine halbe Stunde dauern, um dem Kandidaten / der Kandidatin Zeit zu geben, seine/ihre Fähigkeiten zu zeigen, eine Route mit mindestens zwei zu identifizierenden Wegpunkten abzufliegen. Der Navigationsteil kann, wenn zwischen FE und Kandidat abgestimmt, als eigener Prüfungsteil geflogen werden.
- (b) Der Kandidat sollte dem FE die Durchführung sämtlicher Überprüfungen und Kontrollen bewusst anzeigen, dies inkludiert auch die Identifizierung von Funknavigationseinrichtungen. Alle Kontrollen sollten in Übereinstimmung mit jener Checkliste durchgeführt werden, die für das Prüfungsflugzeug oder TMG genehmigt wurde. Während der Flugvorbereitung sollte es Aufgabe des Kandidaten sein, angemessene Triebwerks-Leistungseinstellungen sowie Fluggeschwindigkeiten zu bestimmen. Flugleistungsberechnungen des Kandidaten sollten in Übereinstimmung mit den Daten des genehmigten Flughandbuchs des für die Prüfung verwendeten Flugzeugs oder TMG durchgeführt werden.

PRÜFUNGSFLUG-TOLERANZEN

- (c) Der Bewerber muss die Fähigkeit zu Folgendem nachweisen:
 - (1) Betreiben des Flugzeugs innerhalb seiner Betriebsgrenzen;
 - (2) Reibungslose und genaue Durchführung sämtlicher Flugmanöver;
 - (3) Handeln mit gutem Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer;
 - (4) Anwendung luftfahrttechnischer Kenntnisse sowie
 - (5) Beherrschung des Flugzeugs oder TMG zu jedem Zeitpunkt und in einer solchen Weise, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder eines Manövers zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Frage gestellt ist.
- (d) Die folgenden Grenzwerte gelten als Richtlinien, die vom FE entsprechend berichtet werden können, um turbulente Bedingungen und die Handling-Eigenschaften und die Leistung des verwendeten Flugzeugs oder TMG zu berücksichtigen.
 - (1) Höhe
normaler Flug ± 150 Fuß
 - (2) Fluggeschwindigkeit
 - (i) Start- und Landeanflug + 15 / - 5 Knoten
 - (ii) Alle weiteren Flugphasen ± 15 Knoten